

30.09.94

Fz

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift
der Bundesregierung**

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung der Vermögensteuer-Richtlinien 1993

A. Zielsetzung

Anpassung der Vermögensteuer-Richtlinien 1993 an die seither eingetretenen Rechtsänderungen, insbesondere an die Erhöhung der persönlichen Freibeträge und die Änderung des Steuersatzes sowie an die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs. Weiterentwicklung der Auslegung bewertungs- und vermögensteuerrechtlicher Vorschriften.

B. Lösung

Änderung der Vermögensteuer-Richtlinien 1993.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine nennenswerten Auswirkungen.

30.09.94

Fz

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift
der Bundesregierung**

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung der Vermögensteuer-Richtlinien 1993

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (43) - 522 02 - Ve 50/94

Bonn, den 30. September 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

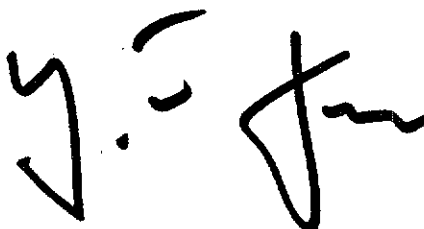
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung
der Vermögensteuer-Richtlinien 1993

mit Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 108 Absatz 7 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. F. J.' or similar, written in a cursive style.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung der
Vermögensteuer-Richtlinien 1993

Nach Artikel 108 Abs. 7 des Grundgesetzes wird folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

Vermögensteuer-Änderungsrichtlinien 1995
(VStÄR 1995)

Die Vermögensteuer-Richtlinien 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1993 (Bundessteuerblatt I Sondernummer 2/1993) werden wie folgt geändert:

1. In der Einführung wird in den Sätzen 1 und 3 die Jahreszahl "1993" durch die Jahreszahl "1995" ersetzt.
2. Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Wort "Freiverkehr" das Wort "geregelten" gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

"⁵Die Ausgabe neuer Geschäftsanteile an einer GmbH im Rahmen einer Kapitalerhöhung zur Aufnahme eines neuen Gesellschafters kann als Verkauf im Sinne des § 11 Abs. 2 Satz 2 BewG zur Ableitung des gemeinen Wertes der GmbH-Anteile herangezogen werden (BFH-Urteil vom 5.2.1992, BStBl 1993 II S. 266)."

906/34

- 2 -

bb) Die bisherigen Sätze 5 bis 11 werden Sätze 6 bis 12.

c) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 3 a eingefügt:

"(3 a) ¹Bei jungen Aktien und Vorzugsaktien, die nicht an der Börse eingeführt sind, ist der gemeine Wert aus dem Börsenkurs der Stammaktien abzuleiten; entsprechend ist der gemeine Wert nichtnotierter Stammaktien aus dem Börsenkurs der jungen Aktien oder Vorzugsaktien abzuleiten.

²Dabei ist die unterschiedliche Ausstattung durch Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen (BFH-Urteil vom 9.3.1994, BStBl II S. 394)."

d) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

"(7) Anteilsscheine, die von Kapitalanlagegesellschaften (§ 1 Abs. 1 KAGG i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.1.1970, BGBl. I S. 127, BStBl. I S. 187, das zuletzt durch Artikel 3 des Zweiten Finanzmarktförderungsgesetzes vom 26.7.1994, BGBl. I S. 1749, BStBl. I S. 586, geändert worden ist) ausgegeben worden sind, und ausländische Investmentanteile (§ 1 Abs. 1 AuslInvestmG vom 28.7.1969, BGBl. I S. 986, BStBl. I S. 435, das zuletzt durch Artikel 4 des Zweiten Finanzmarktförderungsgesetzes vom 26.7.1994, BGBl. I S. 1749, BStBl. I S. 586, geändert worden ist) sind nach § 11 Abs. 4 BewG mit dem Rücknahmepreis anzusetzen."

3. Abschnitt 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3; in dem Beispiel wird die Jahreszahl "1993" durch die Jahreszahl "1995" ersetzt.

4. Abschnitt 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 5 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a) wird wie folgt gefaßt:

"a) einmalige Veräußerungsgewinne sowie gewinn-
erhöhende Auflösungsbeträge steuerfreier Rücklagen;"

bb) In Buchstabe d) wird der Satz "Bei der Bewertung der
nichtnotierten Anteile auf den 31.12.1992 und
31.12.1993 ist die Tarifbelastung für jeden Veran-
lagungszeitraum mit 100 v.H. anzusetzen." gestrichen.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"³Dagegen ist einer handwerklich tätigen GmbH, die unter
Einsatz eines nicht unwesentlichen Betriebskapitals eine
Anzahl qualifizierter Arbeitskräfte beschäftigt, kein
Abschlag zu gewähren (BFH-Urteil vom 18.8.1993, BStBl
1994 II S. 9)."

c) In Absatz 4 wird in dem Beispiel die Jahreszahl "1990"
durch die Jahreszahl "1992", die Jahreszahl "1991" durch
die Jahreszahl "1993" und die Jahreszahl "1992" durch die
Jahreszahl "1994" ersetzt.

5. Abschnitt 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 7 und 8 wird der Hundertsatz "10 v.H."
durch den Hundertsatz "9 v.H." ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 2 bis 6 werden wie folgt gefaßt:

"²Da die Höhe des aufzuwendenden Kapitals gleich dem gesuchten gemeinen Wert ist, ist dieser letztere Hundertsatz mit $5 \left(\frac{9 X}{100} \right)$ in die Rechnung einzusetzen.

³Insgesamt ergibt sich folgende Gleichung:

$$X = V + 5 \left(E - \frac{9 X}{100} \right).$$

⁴Die Auflösung der Gleichung ergibt:

$$X = \frac{68,97}{100} (V + 5 E).$$

⁵Der Hundertsatz von 68,97 wird zur Vereinfachung auf 68 abgerundet. ⁶Als gemeiner Wert sind also 68 v.H. der Summe aus Vermögenswert und fünffachem Ertrags-hundertsatz anzusetzen."

bb) Das Beispiel wird wie folgt gefaßt:

"Beispiel:

Stammkapital 90.000 DM

Vermögen 120.000 DM

Vermögenswert $\frac{120.000 \text{ DM}}{90.000 \text{ DM}} = 133,33 \text{ v.H.}$

Jahresertrag 9.000 DM

Ertragshundertsatz $\frac{9.000 \text{ DM}}{90.000 \text{ DM}} = 10 \text{ v.H.}$

Gemeiner Wert $\frac{68}{100} \times (133,33 \text{ v.H.} + 5 \times 10 \text{ v.H.}) =$

$\frac{68}{100} \times 183,33 \text{ v.H.} = 124,66 \text{ v.H.}$

abgerundet 124 v.H."

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 4 bis 7 werden wie folgt gefaßt:

"⁴Unverhältnismäßig geringe Erträge werden unterstellt, wenn die Rendite, d.h. das Verhältnis von Ertragshundertsatz zu Vermögenswert, weniger als 4,5 v.H. ausmacht. ⁵In diesem Fall beträgt der Abschlag jeweils 3 v.H. des gemeinen Werts vor Abschlag für eine Renditenminderung von 0,45 v.H. ⁶Hiernach ergeben sich folgende Abschläge:

bei einer Rendite	Abschlag in v.H.
unter 4,50 v.H. bis 4,05 v.H.	3
unter 4,05 v.H. bis 3,60 v.H.	6
unter 3,60 v.H. bis 3,15 v.H.	9
unter 3,15 v.H. bis 2,70 v.H.	12
unter 2,70 v.H. bis 2,25 v.H.	15
unter 2,25 v.H. bis 1,80 v.H.	18
unter 1,80 v.H. bis 1,35 v.H.	21
unter 1,35 v.H. bis 0,90 v.H.	24
unter 0,90 v.H. bis 0,45 v.H.	27
unter 0,45 v.H.	30

⁷Demgemäß ergibt sich bei einem Ertragshundertsatz von 0 v.H. ein gemeiner Wert von 47,6 v.H. des Vermögenswerts, abgerundet auf einen vollen Punkt nach unten."

bb) Das Beispiel wird wie folgt gefaßt:

"Beispiel:

Vermögenswert 133,33 v.H.

Durchschnittsertrag ./.. 2.700 DM

Ertragshundertsatz 0 v.H.

Gemeiner Wert vor Abschlag

$\frac{68}{100} \times (133,33 \text{ v.H.} + 0 \text{ v.H.}) = 90,66 \text{ v.H.}$

Abschlag bei einer Rendite von 0 v.H.
30 v.H. von 90,66 v.H. =

- 27,20 v.H.
63,46 v.H.

abgerundet

63 v.H."

6. Abschnitt 9 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefaßt:

"(2) ¹Bei der Prüfung, ob ein Einfluß auf die Geschäftsführung besteht, sind nicht nur die Anteile des Gesellschafters, sondern auch solche Anteile mit zu berücksichtigen, die ihm zwar nicht gehören, ihm aber die Ausübung der Gesellschaftsrechte ganz oder teilweise ermöglichen. ²Die von einem herrschenden oder einem beherrschten Unternehmen gehaltenen Anteile sind zusammenzurechnen (BFH-Urteil vom 9.2.1994, BStBl II S. 501). ³Eine atypische Unterbeteiligung an dem Stammkapital einer GmbH ist nicht deshalb ohne Einfluß auf die Geschäftsführung der GmbH, weil nach dem Unterbeteiligungsverhältnis nur der Hauptbeteiligte die Gesellschaftsrechte gegenüber der GmbH ausüben kann (BFH-Urteil vom 12.5.1978, BStBl II S. 520). ⁴Gleiches gilt, wenn an den Anteilen ein Nießbrauch besteht und der Nießbrauchsberechtigte die Stimmrechte ausüben kann. ⁵Wegen der Zusammenrechnung von Ehegattenanteilen oder Anteilen der Eltern und ihrer Kinder bei der Prüfung der Einflußmöglichkeit auf die Geschäftsführung vgl. Abschnitt 3 Abs. 4. ⁶Ergibt sich durch die Zusammenrechnung, daß die Anteile insgesamt einen Einfluß auf die Geschäftsführung gewähren, sind die von den einzelnen Gesellschaftern gehaltenen Anteile - unabhängig von ihrer jeweiligen prozentualen Beteiligungshöhe - als Anteile mit Einfluß auf die Geschäftsführung nach den Abschnitten 5 bis 8 zu bewerten."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefaßt:

"(3) Handelt es sich um Anteile, die keinen Einfluß auf die Geschäftsführung gewähren, ist der im Rahmen der Regelbewertung nach Abschnitten 5 bis 8 ermittelte gemeine Wert der Anteile um einen Abschlag von 10 v.H. zu kürzen."

7. Abschnitt 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

"⁴Für Anteile ohne Einfluß auf die Geschäftsführung der Holding-Gesellschaft (Abschnitt 9 Abs. 1) ist der sich nach den Sätzen 1 bis 3 ergebende Wert um 10 v.H. zu kürzen."

b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Hundertsatz "80 v.H." durch den Hundertsatz "75 v.H." ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"²Die Höhe des Abschlags ist nach folgender Formel zu berechnen:

$$\text{Abschlag} = \frac{3,4 \times [\text{anteilige Körperschaftsteuer auf die nichtabziehbaren Ausgaben (Abschnitt 7 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und c) + anteilige Gewerbesteuer]}{\text{Nennkapital der Organträgergesellschaft}}."$$

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Das Beispiel wird wie folgt gefaßt:

"Beispiel:

Die A-GmbH hat ein Stammkapital von 6 Mio. DM. Das Vermögen der Gesellschaft setzt sich zusammen aus

Beteiligung in Höhe von 51 v.H. an der B-GmbH (gemeiner Wert)

3.000.000 DM

Beteiligung in Höhe von 100 v.H. an der C-GmbH (gemeiner Wert)	2.000.000 DM
übriges Betriebsvermögen	<u>10.000.000 DM</u>
Gesellschaftsvermögen insgesamt	15.000.000 DM

Die A-GmbH erzielt folgenden Durchschnittsertrag:

ausgeschüttete Dividende zuzüglich Steuergutschrift der B-GmbH	180.000 DM
abgeführter Betriebsgewinn der C-GmbH	120.000 DM
Durchschnittsertrag des übrigen Betriebsvermögens	<u>800.000 DM</u>
insgesamt	1.100.000 DM

Zwischenwert nach Nummer 1:

$$\frac{5.000.000 \text{ DM}}{6.000.000 \text{ DM}} = 83,33 \text{ v.H.}$$

Zwischenwert nach Nummer 2:

$$\text{Vermögenswert } \frac{10.000.000 \text{ DM}}{6.000.000 \text{ DM}} = 166,67 \text{ v.H.}$$

Durchschnittsertrag des übrigen Betriebsvermögens	800.000 DM
abzüglich 15 v.H. von 800.000 DM	<u>./ 120.000 DM</u>
Jahresertrag für das übrige Betriebsvermögen	680.000 DM

$$\text{Ertragshundertsatz } \frac{680.000 \text{ DM}}{6.000.000 \text{ DM}} = 11,33 \text{ v.H.}$$

$$\text{Zwischenwert } \frac{68}{100} \times (166,67 \text{ v.H.} + 5 \times 11,33 \text{ v.H.}) =$$

$$\frac{68}{100} \times 223,32 \text{ v.H.} = 151,86 \text{ v.H.}$$

$$\text{Gemeiner Wert der Anteile } 83,33 \text{ v.H.} + 151,86 \text{ v.H.} = 235,19 \text{ v.H.}$$

$$\text{abgerundet } 235 \text{ v.H.}"$$

bb) Die Sätze 4 und 5 werden durch folgenden Satz ersetzt:

"⁴Zur Ermittlung des gemeinen Werts für Anteile ohne Einfluß auf die Geschäftsführung der Gesellschaft (Abschnitt 9 Abs. 1) ist der sich nach den Sätzen 1 bis 3 ergebende Wert um 10 v.H. zu kürzen."

8. In Abschnitt 14 Abs. 1 wird das Beispiel wie folgt gefaßt:

"Beispiel:

Eine GmbH hat ein Stammkapital von 60.000 DM, ein Vermögen von 180.000 DM und einen Jahresertrag von 20.000 DM. Die Gesellschafter A und B sind je zur Hälfte am Vermögen der Gesellschaft beteiligt. Nach dem Gesellschaftsvertrag entfallen jedoch vom Gewinn 75 v.H. auf A und 25 v.H. auf B. Es ergibt sich folgende Berechnung:

$$\text{Vermögenswert } \frac{180.000 \text{ DM}}{60.000 \text{ DM}} = 300 \text{ v.H.}$$

Die weiteren Berechnungen sind für die Anteile des A und die Anteile des B, jeweils im Nennwert von 30.000 DM, getrennt durchzuführen.

Für die Anteile des A ergibt sich:

$$\text{Ertragshundertsatz } \frac{15.000 \text{ DM}}{30.000 \text{ DM}} = 50 \text{ v.H.}$$

$$\text{Gemeiner Wert } \frac{68}{100} \times (300 \text{ v.H.} + 5 \times 50 \text{ v.H.}) =$$

$$\frac{68}{100} \times 550 \text{ v.H.} = 374 \text{ v.H.}$$

Für die Anteile des B ergibt sich:

$$\text{Ertragshundertsatz } \frac{5.000 \text{ DM}}{30.000 \text{ DM}} = 16,67 \text{ v.H.}$$

$$\text{Gemeiner Wert } \frac{68}{100} \times (300 \text{ v.H.} + 5 \times 16,67 \text{ v.H.}) =$$

$$\frac{68}{100} \times 383,35 \text{ v.H.} = 260,68 \text{ v.H.}$$

abgerundet 260 v.H."

9. Abschnitt 15 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) ¹Übersteigt der Wert der eigenen Anteile den Betrag von 10 v.H. des Nennkapitals der Gesellschaft oder wird die genaue Berechnung nach diesem Absatz beantragt, ist die Bewertung der Anteile in der Weise durchzuführen, daß der gemeine Wert ohne Ansatz der eigenen Anteile beim Vermögen nach den Abschnitten 5 bis 9 berechnet und anschließend um folgenden Zuschlag erhöht wird:

Eigene Anteile in v.H.	Zuschlag in v.H.	
	Regelbewertung	Anteile ohne Einfluß auf die Geschäftsführung
1	0,7	0,6
2	1,4	1,2
3	2,1	1,9
4	2,8	2,5
5	3,5	3,2
6	4,3	3,8
7	5,0	4,5
8	5,8	5,1
9	6,5	5,8
10	7,3	6,5
11	8,1	7,2
12	8,9	7,9
13	9,7	8,6
14	10,5	9,4
15	11,4	10,1
16	12,2	10,9
17	13,1	11,6
18	13,9	12,4
19	14,8	13,2
20	15,7	13,9
21	16,7	14,7
22	17,6	15,6
23	18,5	16,4
24	19,5	17,2
25	20,5	18,1
26	21,5	-
27	22,5	-
28	23,5	-
29	24,6	-
30	25,6	-
31	26,7	-
32	27,8	-
33	28,9	-
34	30,1	-
35	31,2	-
36	32,4	-
37	33,6	-
38	34,8	-
39	36,1	-
40	37,4	-
41	38,7	-
42	40,0	-
43	41,3	-
44	42,7	-
45	44,1	-
46	45,5	-
47	47,0	-
48	48,5	-
49	50,0	-
50	51,5	-
51	53,1	-
52	54,7	-
53	56,3	-

Eigene Anteile in v.H.	Zuschlag in v.H.	
	Regelbewertung	Anteile ohne Einfluß auf die Geschäftsführung
54	58,0	-
55	59,7	-
56	61,5	-
57	63,3	-
58	65,1	-
59	67,0	-
60	68,9	-
61	70,9	-
62	72,9	-
63	74,9	-
64	77,1	-
65	79,2	-
66	81,4	-
67	83,7	-
68	86,0	-
69	88,4	-
70	90,8	-
71	93,3	-
72	95,9	-
73	98,6	-
74	101,3	-
75	104,1	-
76	107,0	-
77	109,9	-
78	112,9	-
79	116,1	-
80	119,3	-
81	122,6	-
82	126,0	-
83	129,6	-
84	133,2	-
85	137,0	-
86	140,8	-
87	144,9	-
88	149,0	-
89	153,3	-
90	157,7	-
91	162,3	-
92	167,1	-
93	172,0	-
94	177,2	-
95	182,5	-
96	188,0	-
97	193,8	-
98	199,8	-
99	206,0	-

²Der Vomhundertsatz der eigenen Anteile bezogen auf das Nennkapital der Gesellschaft ist für die Bestimmung des Zuschlags unter Verwendung der voranstehenden Tabelle auf einen vollen Punkt nach unten abzurunden. ³Die eigenen Anteile sind mit dem nach den Sätzen 1 und 2 berechneten Wert bei der Ermittlung des Vermögenswerts der Fremdanteile anzusetzen.

Beispiel:

Stammkapital	100.000 DM	
eigene Anteile	20.000 DM	
Vermögen nach Ausscheiden des Ansatzes der Eigenanteile im Betriebsvermögen	255.000 DM	
Jahresertrag	20.000 DM	
Vermögenswert	$\frac{255.000 \text{ DM}}{100.000 \text{ DM}}$	= 255 v.H.

Ertragshundertsatz	$\frac{20.000 \text{ DM}}{100.000 \text{ DM}}$	= 20 v.H.
--------------------	--	-----------

a) Berechnung bei eigenen Anteilen mit Einfluß auf die Geschäftsführung (Regelbewertung)

$$\text{Zwischenwert } \frac{68}{100} \times (255 \text{ v.H.} + 5 \times 20 \text{ v.H.}) = 241,4 \text{ v.H.}$$

Zuschlag bei eigenen Anteilen in Höhe von 20 v.H. des Stammkapitals (15,7 v.H. von 241,4 v.H.)	+ 37,9 v.H.
gemeiner Wert der eigenen Anteile abgerundet (= Wertansatz bei der Einheitsbewertung der GmbH)	279,3 v.H. 279 v.H.

- b) Berechnung bei eigenen Anteilen ohne Einfluß auf die Geschäftsführung

$$\text{Zwischenwert } \frac{68}{100} \times (255 \text{ v.H.} + 5 \times 20 \text{ v.H.}) = 241,40 \text{ v.H.}$$

$$\begin{array}{r} \text{Abschlag 10 v.H.} \\ - 24,14 \text{ v.H.} \\ \hline 217,26 \text{ v.H.} \end{array}$$

Zuschlag bei eigenen Anteilen in Höhe von 20 v.H. des Stammkapitals

$$(13,9 \text{ v.H. von } 217,26 \text{ v.H.}) \quad + 30,20 \text{ v.H.}$$

$$\begin{array}{r} \text{gemeiner Wert der eigenen Anteile} \\ 247,46 \text{ v.H.} \end{array}$$

$$\begin{array}{r} \text{abgerundet (= Wertansatz bei der} \\ \text{Einheitsbewertung der GmbH)} \\ 247 \quad \text{v.H.} \end{array}$$

10. Abschnitt 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 3 wird jeweils der Hundertsatz "4 v.H." durch den Hundertsatz "3 v.H." ersetzt.

bb) Das Beispiel wird wie folgt gefaßt:

"Beispiel:

Eine Hypothekenforderung in Höhe von 10.000 DM ist mit 1 v.H. verzinst und soll frühestens zum Ablauf des 31.12.2009 kündbar sein. Ihr Gegenwartswert zum 1.1.1995 ist wie folgt zu berechnen:

Nennwert der Forderung 10.000 DM

Kapitalwert des Zinsverlustes:

Der Zinsverlust beträgt

(3 v.H. - 1 v.H. =) 2 v.H.

von 10.000 DM = 200 DM.

Der Kapitalwert beträgt bei einer Laufzeit

von 15 Jahren (Vervielfältiger nach

Anlage 9 a zum BewG = 10,314)

200 DM x 10,314 = 2.063 DM

Gegenwartswert der Forderung 7.937 DM"

=====

b) In Absatz 5 Satz 1 und 2 wird jeweils der Hundertsatz
"10 v.H." durch den Hundertsatz "9 v.H." ersetzt.

c) In Absatz 6 wird das Zitat "10.5.1993 (BStBl I S. 487)"
durch das Zitat ".... (BStBl I S.)" ersetzt.

11. In Abschnitt 19 Abs. 1 Satz 1 wird das Klammerzitat "(\$ 12
Abs. 4 BewG)" durch das Klammerzitat "(\$ 12 Abs. 4 BewG, § 73
BewDV)" ersetzt.

12. Abschnitt 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 wird das Beispiel wie folgt gefaßt:

"Beispiel:

Alter des Ehemannes: 58 Jahre

(Vervielfältiger 10,987)

Alter der Ehefrau: 50 Jahre

(Vervielfältiger 14,316)

Jahreswert der Rente zu

Lebzeiten beider Ehegatten 20.000 DM

Rente nach dem Tod des

Erstversterbenden 15.000 DM

Es ist zu rechnen:

a) Rentenanspruch des Ehemannes

10.000 DM x 10,987 = 109.870 DM

b) Rentenanspruch der Ehefrau

10.000 DM x 10,987 =	109.870 DM
15.000 DM x (14,316 - 10,987 =) 3,329	<u>49.935 DM</u>
insgesamt	159.805 DM"
	=====

b) In Absatz 7 wird das Beispiel wie folgt gefaßt:

"Beispiel:

Alter des Ehemannes wie in Absatz 6

Rente des Ehemannes 20.000 DM

Rente der Ehefrau für die Zeit nach dem

Tod des Ehemannes 15.000 DM

Es ist zu rechnen:

20.000 DM x 10,987 219.740 DM

=====

Die Rente der Ehefrau bleibt außer Betracht."

- c) In Absatz 11 wird das Zitat "10.5.1993 (BStBl I S. 487)"
durch das Zitat "... (BStBl I S. ...)" ersetzt.

13. Dem Abschnitt 22 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

"²Dies gilt auch für freiberuflich Tätige im Sinne des § 18
EStG mit einem Betriebsvermögen von nicht mehr als
500.000 DM. ³Ein Einheitswert ist gleichwohl festzustellen,
wenn er für die Feststellung des gemeinen Werts von nicht-
notierten Anteilen an Kapitalgesellschaften benötigt wird
(vgl. Abschnitt 4 Abs. 1 Satz 2)."

14. In Abschnitt 24 Abs. 4 Satz 4 wird das Zitat "§ 109 BewG"
durch das Zitat "§ 109 a BewG" ersetzt.

15. Abschnitt 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 4 wird das Klammerzitat "(BFH-Urteil vom 13.3.1964, BStBl III S. 455)" durch das Klammerzitat "(vgl. R 13 Abs. 16 EStR, R 16 Abs. 6 EStR)" ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Klammerzitat "(BFH-Urteil vom 11.6.1971, BStBl II S. 682)" durch das Klammerzitat "(BFH-Urteile vom 11.6.1971, BStBl II S. 682, und vom 28.11.1991, BStBl 1992 II S. 343)" ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

"³Für die Aufteilung von gemischten Kontokorrentkonten gelten die Grundsätze des BMF-Schreibens vom 10.11.1993 (BStBl I S. 930)."

16. Abschnitt 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Zitat "§ 15 Abs. 3 EStG" durch das Zitat "§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 EStG" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Zitat "§ 15 Abs. 3 EStG" durch das Zitat "§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 EStG" ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) ¹Entsprechend der ertragsteuerlichen Regelung sind in den Gewerbebetrieb einer Mitunternehmerschaft einzubeziehen:

1. die Wirtschaftsgüter und sonstigen aktiven Ansätze sowie die Schulden und sonstigen Abzüge (§ 98 a Satz 1 BewG), soweit sie zum Gesamthandsvermögen gehören,
2. die Bilanzansätze aus etwaigen Ergänzungsbilanzen,
3. die Wirtschaftsgüter aus den Sonderbilanzen (Sonderbetriebsvermögen I und II).

²Die Zurechnung zum Sonderbetriebsvermögen der Personengesellschaft geht der Zurechnung zum Betriebsvermögen des Gesellschafters vor (§ 97 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 BewG)."

d) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 3 a eingefügt:

"(3 a) ¹Forderungen des Gesellschafters an die Gesellschaft gleichen sich im Ergebnis aus, weil der zum Gesamthandsvermögen gehörenden Schuld eine entsprechende zum Sonderbetriebsvermögen gehörende Forderung gegenübersteht. ²Dagegen steht Forderungen der Personengesellschaft an die Gesellschafter, die in der Gesamthandsbilanz auszuweisen sind, nicht immer ein entsprechender Schuldposten in einer Sonderbilanz gegenüber. ³Bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens der Personengesellschaft sind Forderungen nicht anzusetzen, soweit es sich nicht um Forderungen aus dem regelmäßigen Geschäftsverkehr oder aus der kurzfristigen Überlassung von Geldbeträgen handelt (§ 97 Abs. 1 Nr. 5 Satz 3 BewG); als kurzfristig ist ein Zeitraum von weniger als einem Jahr anzusehen. ⁴Bei der Ermittlung des Einheitswerts des Betriebsvermögens oder des Gesamtvermögens des Gesellschafters kann die entsprechende Schuld nicht abgezogen werden. ⁵Wegen der Berücksichtigung bei der Aufteilung des Einheitswerts des Betriebsvermögens der Personengesellschaft vgl. Abschnitt 32."

e) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

"(5) Die vorstehenden Grundsätze gelten auch für die mehrstöckige Personengesellschaft (§ 95 Abs. 1 Satz 1 BewG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG)."

17. Abschnitt 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) ¹Wirtschaftsgüter des Sonderbetriebsvermögens sowie Bilanzansätze aus der Ergänzungsbilanz sind dem jeweiligen Gesellschafter vorab mit dem Wert zuzurechnen, mit dem sie im Einheitswert enthalten sind. ²Forderungen eines Gesellschafters an die Personengesellschaft sind dem jeweiligen Gesellschafter wie Sonderbetriebsvermögen vorab mit dem Wert aus der Sonderbilanz zuzurechnen. ³Hat die Personengesellschaft eine Forderung an den Gesellschafter, ist die Schuld des Gesellschafters bei der Aufteilung des Einheitswerts ebenfalls als negative Vorwegzurechnung zu berücksichtigen. ⁴Die ertragsteuerlich nicht berücksichtigungsfähigen Pensionsverpflichtungen gegenüber den Gesellschaftern von Personengesellschaften sind mit dem in der Handelsbilanz ausgewiesenen Wert auch als Vorwegzurechnung anzusetzen. ⁵Außerdem ist der Ausgleich von Vermögensänderungen nach dem Abschlußzeitpunkt nach § 107 BewG (vgl. Abschnitt 46 Abs. 4 Beispiel C) im Rahmen der Aufteilung vorweg abzurechnen bzw. zuzurechnen."

b) In Absatz 4 Satz 2 wird nach dem Wort "auszugehen" das Klammerzitat "(BFH-Urteil vom 3.11.1993, BStBl 1994 II S. 88)" eingefügt.

18. In Abschnitt 36 Abs. 1 Satz 1 wird das Klammerzitat "(vgl. Abschnitt 14 EStR)" durch das Klammerzitat "(vgl. R 13 Abs. 7 bis 14 EStR)" ersetzt.

19. Abschnitt 38 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 werden die Worte "Artikel 65 der Verordnung vom 26.2.1993 (BGBl. I S. 278)" durch die Worte "Artikel 6 Abs. 125 des Gesetzes vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378)" ersetzt.
- b) In Nummer 4 werden die Worte "durch Artikel 43 der Verordnung vom 26.2.1993 (BGBl. I S. 278)" durch die Worte "zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2.8.1994 (BGBl. I S. 2018)" ersetzt.
- c) In Nummer 5 werden die Worte "Artikel 30 der Verordnung vom 26.2.1993 (BGBl. I S. 278)" durch die Worte "Artikel 6 Abs. 31 des Gesetzes vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378)" ersetzt.

20. In Abschnitt 39 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "Artikel 6 des Gesetzes vom 13.9.1993 (BGBl. I S. 1569, BStBl I S. 774)" durch die Worte "Artikel 11 des Gesetzes vom 21.12.1993 (BGBl. I S. 2310, BStBl 1994 I S. 50)" ersetzt.

21. Abschnitt 41 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"41. Schulden und sonstige Abzüge bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 EStG"

- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort "Rückstellungen" die Worte ", unter anderem auch Körperschaftsteuerrückstellungen," eingefügt.

- c) Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

"⁴Ebenso sind nicht abzugsfähig in der Steuerbilanz gewinnmindernd gebildete Rücklagen für Ersatzbeschaffung,

Rücklagen nach §§ 6 b und 7 g Abs. 3 EStG, Rücklagen für Preissteigerung, Zuteilungsrücklagen bei Bausparkassen (§ 21 a KStG), Rücklagen nach §§ 1 und 3 des Auslandsinvestitionsgesetzes vom 18.8.1969 (BGBl I S. 1211, BStBl I S. 477), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25.7.1988 (BGBl I S. 1093, BStBl I S. 224) geändert worden ist, Rücklagen nach § 52 Abs. 8 EStG, Rücklagen nach § 31 Abs. 3 BerlinFG i.d.F. der Bekanntmachung vom 2.2.1990 (BGBl I S. 173, BStBl I S. 83), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 21.12.1993 (BGBl I S. 2310, BStBl 1994 I S. 50) geändert worden ist, und Rücklagen nach §§ 1 und 2 des DDR-Investitionsgesetzes vom 26.6.1990 (BGBl I S. 1143, BStBl I S. 311), geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 22 des Einigungsvertrags vom 31.8.1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23.9.1990 (BGBl 1990 II S. 885, BStBl I S. 654)."

d) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird das Klammerzitat "(vgl. Abschnitt 137 Abs. 5 Nr. 2 Satz 4 EStR)" durch das Klammerzitat "(vgl. R 137 Abs. 6 Satz 3 EStR)" ersetzt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

"⁴Ein Schuldposten für Gewinnansprüche ist nicht abzugsfähig, wenn der beherrschende Gesellschafter beschränkt steuerpflichtig ist und die Beteiligung nicht zu einer inländischen Betriebsstätte gehört."

22. Abschnitt 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte "BMF-Schreiben vom 27.7.1987, BStBl I S. 508" durch die Worte "R 13 Abs. 15 EStR" ersetzt.

- b) In Absatz 6 Satz 1 wird das Klammerzitat "(BFH-Urteil vom 2.2.1973, BStBl II S. 472)" gestrichen.

23. Abschnitt 43 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Zitat "Abschnitt 14 EStR" durch das Zitat "R 13 Abs. 7 bis 14 EStR" ersetzt.

- bb) In den Beispielen A und C wird jeweils die Jahreszahl "1992" durch die Jahreszahl "1994" ersetzt.

- b) Absatz 2 wird gestrichen.

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

24. Abschnitt 44 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Zitat "Abschnitt 41 Abs. 1 bis 7 EStR" durch das Zitat "R 41 Abs. 1 bis 7 EStR" ersetzt.

- b) Satz 5 wird gestrichen.

25. In Abschnitt 45 Abs. 2 wird in den Beispielen die Jahreszahl "1992" durch die Jahreszahl "1994" und die Jahreszahl "1993" durch die Jahreszahl "1995" ersetzt.

26. In Abschnitt 46 wird in den Beispielen die Jahreszahl "1992" durch die Jahreszahl "1994", die Jahreszahl "1993" durch die Jahreszahl "1995" und die Jahreszahl "1994" durch die Jahreszahl "1996" ersetzt.

27. In Abschnitt 48 wird nach Nummer 11 folgende neue Nummer 11 a eingefügt:

"11 a. Einlagen von typischen stillen Gesellschaftern mit dem Wert nach Abschnitt 61;".

28. In Abschnitt 51 wird Satz 1 gestrichen.

29. In Abschnitt 53 Satz 4 wird das Zitat "Abschnitt 33 EStR" durch das Zitat "R 33 EStR" ersetzt.

30. Abschnitt 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort "sind" die Worte "bei nichtbilanzierenden Gewerbetreibenden und freiberuflich Tätigen" eingefügt.

b) In Absatz 4 wird das Beispiel wie folgt gefaßt:

"Beispiel A:

Bezieht eine Person eine Rente auf Lebenszeit und ist festgelegt, daß der Ehegatte nur im Fall des Längerlebens eine Rente erhält, ist diese weitere Rente zwar aufschiebend bedingt, aber nach § 98 a Satz 2 BewG zu berücksichtigen.

Alter des Ehemannes 58 Jahre	(Vervielfältiger 10,987)	
Alter der Ehefrau 50 Jahre	(Vervielfältiger 14,316)	
Rentenanspruch des Ehemannes		20.000 DM
Rentenanspruch der Ehefrau nach dem Tod des Ehemannes		15.000 DM
Es ist zu rechnen:		
a) Ehemann 20.000 DM x 10,987 =		219.740 DM
b) Ehefrau 15.000 DM x		
(14,316 - 10,987 =) 3,329		49.935 DM
Kapitalwert		269.675 DM
		=====

Beispiel B:

Ein freiberuflich Tätiger erwirbt eine Praxis auf Rentenbasis. Zur Vermeidung von Anlaufschwierigkeiten ist vereinbart, daß die Rentenzahlungen erst nach vier Jahren (ab dem Bewertungsstichtag) einsetzen sollen.

Alter des Veräußerers am Bewertungsstichtag	64 Jahre
Vervielfältiger nach Anlage 9 zum BewG	9,313
Vervielfältiger nach Anlage 9 a zum BewG für vier Jahre	3,602
Jahreswert der Rentenverpflichtung	<u>120.000 DM</u>
$120.000 \times (9,313 - 3,602 =) 5,711$	
Kapitalwert	685.320 DM"
	=====

31. Dem Abschnitt 55 wird der folgende Satz angefügt:

"⁵Die Ablaufhemmung der Feststellungsfrist tritt auch in den Fällen ein, in denen es wegen fehlender Auswirkungen der berichtigten oder geänderten Steuerbilanzwerte auf die steuerliche Gewinnermittlung nicht zur Änderung des Ertragsteuerbescheids oder Gewinnfeststellungsbescheids kommt, jedoch die korrigierten Steuerbilanzwerte zu einer gegenüber dem bereits ermittelten Einheitswert abweichenden Feststellung führen."

32. Dem Abschnitt 56 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) ¹Gemischte Kontokorrentkonten sind entsprechend den Grundsätzen des BMF-Schreibens vom 10.11.1993 (BStBl I S. 930) aufzuteilen. ²Der nicht betriebliche Teil des Haben-Saldos gehört zum sonstigen Vermögen."

33. Abschnitt 58 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In dem Beispiel wird die Jahreszahl "1988" durch die Jahreszahl "1990" und die Jahreszahl "1993" durch die Jahreszahl "1995" ersetzt.

- b) In Satz 4 wird der Hundertsatz "10 v.H." durch den Hundertsatz "9 v.H." ersetzt.

34. Abschnitt 59 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 7 wird folgender Satz eingefügt:

"⁸Erstattungszinsen sind erst anzusetzen, wenn ein Steuerbescheid vorliegt, der zu einer Steuererstattung führt (§ 233 a Abs. 4 AO)."

- b) Der bisherige Satz 8 wird Satz 9.

35. Abschnitt 61 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird jeweils der Hundertsatz "10 v.H." durch den Hundertsatz "9 v.H." ersetzt.
- b) In Satz 4 wird jeweils der Hundertsatz "4 v.H." durch den Hundertsatz "3 v.H." ersetzt.
- c) Das Beispiel wird wie folgt gefaßt:

"Beispiel:

Nennwert der Einlage 40.000 DM

Durchschnittsertrag 7.000 DM

"Verzinsung" der Einlage $\frac{7.000 \text{ DM}}{40.000 \text{ DM}} = 17,5 \text{ v.H.}$

Wert der stillen Beteiligung:

$100 \text{ v.H.} + 5 \times (17,5 - 9 \text{ v.H.}) = 142,5 \text{ v.H.}$

Bezogen auf den Nennwert der Einlage von 40.0000 DM = 57.000 DM."

=====

36. Nach Abschnitt 62 wird folgender Abschnitt 62 a eingefügt:

"62 a. Beteiligungswerte

(1) ¹Nach § 10 Nr. 1 Satz 2 VStG unterliegen Wirtschaftsgüter im Sinne des § 110 Abs. 1 Nr. 3 BewG (Beteiligungswerte) weiterhin dem Steuersatz von 0,5 v.H. ²Zu den Beteiligungswerten gehören insbesondere

1. Aktien, Kuxe und GmbH-Anteile,
2. Geschäftsguthaben bei Genossenschaften,
3. Anteilsscheine an Investmentfonds sowie Anteile an sogenannten offenen Immobilienfonds. Bei Anteilen an sogenannten geschlossenen Immobilienfonds, für die ein Einheitswert des Betriebsvermögens nicht festgestellt wird, sind nur die zum Fondsvermögen gehörenden Wirtschaftsgüter im Sinne des § 110 Abs. 1 Nr. 3 BewG begünstigt,
4. Genußrechte, mit denen das Recht auf Beteiligung am Gewinn und am Liquidationserlös der Kapitalgesellschaft verbunden ist (§ 8 Abs. 3 Satz 2 KStG).

(2) ¹Nicht zu den Beteiligungswerten gehören Genußrechte, die nicht unter Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 fallen; sie sind regelmäßig als Kapitalforderungen im Sinne des § 110 Abs. 1 Nr. 1 BewG anzusetzen. ²Die Einlage eines typischen stillen Gesellschafters ist ebenfalls eine Kapitalforderung; vgl. Abschnitt 61 Abs. 1 Satz 1.

(3) ¹Die Einlage auf eine noch nicht durchgeführte Kapitalerhöhung (BFH-Urteil vom 2.10.1981, BStBl 1982 II S. 13) sowie Bezugsrechte gehören ebenfalls nicht zu den Beteiligungswerten; sie sind als übriges sonstiges Vermögen zu erfassen, das nicht unter § 110 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BewG fällt. ²Das gilt auch für selbständig gehandelte Optionsrechte und für Mitgliedschaftsrechte bei wirtschaftlichen Vereinen."

37. Abschnitt 63 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"³Die Versorgungszusage gegenüber der Witwe des Gesellschafters einer Personengesellschaft gehört mit ihrem Kapitalwert zum sonstigen Vermögen (BFH-Urteil vom 7.12.1984, BStBl 1985 II S. 239)."

b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

38. Abschnitt 65 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

"(5) ¹Die Vergünstigungen in § 110 Abs. 1 Nr. 6 BewG gelten auch für Versicherungen bei Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben und deshalb das Versicherungsgeschäft im Inland betreiben dürfen. ²Für Versicherungen bei Versicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Union gelten die Vergünstigungen nur dann, wenn dem Versicherungsunternehmen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist."

39. Abschnitt 67 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird gestrichen.

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1. In dem neuen Satz 1 wird das Wort "jedoch" gestrichen.

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

40. Dem Abschnitt 68 Abs. 2 wird der folgende Satz angefügt:

"⁴Wegen der Behandlung von ausschließlich zu sportlichen Zwecken gehaltenen Pferden als Luxusgegenstände vgl. BFH-Beschluß vom 13.11.1993 (BStBl 1994 II S. 201)."

41. Abschnitt 70 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden das Wort "und" durch ein Komma ersetzt und nach den Worten "(BStBl II S. 450)" die Worte "und vom 19.12.1992 (BStBl 1993 II S. 270)" angefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 5 wird das Zitat "Abschnitt 123 EStR" durch das Zitat "R 123 EStR" ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort "Andere" durch das Wort "Steuerpflichtige" ersetzt.

42. Abschnitt 72 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"¹Ansprüche nach dem Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 24.6.1994 (BGBl I S. 1325), Ansprüche nach dem Gesetz über Entschädigung für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet vom 22.4.1992 (BGBl I S. 906) und Ansprüche nach dem strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz vom 29.10.1992 (BGBl I S. 1814), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. 6.1994 (BGBl I S. 1311), werden zur Vermögensteuer nicht herangezogen, soweit sie für Schäden an Leben, Körper, Gesundheit und Freiheitsentzug gewährt werden (§ 111 Nr. 6 BewG. "

43. Abschnitt 73 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. wenn dies beantragt wird (§ 3 Anteilsbewertungsverordnung);"

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) ¹Für Anteile an Kapitalgesellschaften, die nach § 24 c Nr. 1 Buchstabe b VStG bis einschließlich 1995 von der Vermögensteuer befreit sind, ist auf den 31.12.1994 keine Anteilsbewertung durchzuführen. ²Sollte der Anteilswert zum 1.1.1995 für die Aufteilung des gewerblichen Betriebsvermögens benötigt werden (vgl. § 136 Nr. 3 Buchstabe a Satz 2 BewG), ist er als unselbständige Besteuerungsgrundlage im Rahmen der Einheitsbewertung des Gewerbebetriebs zu ermitteln."

44. Dem Abschnitt 80 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

"²Entsprechendes gilt auch in anderen Fällen, in denen es rückwirkend zu einer Steuernachforderung kommt. ³Zinsen nach § 233 a AO sind erst abzuziehen, wenn ein Steuerbescheid vorliegt, der zu einer Nachzahlung führt."

45. Abschnitt 81 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 4 wird das Zitat "Abschnitt 123 EStR" durch das Zitat "R 123 EStR" ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

"(4) Die Rentenverpflichtung gegenüber der Witwe des Gesellschafters einer Personengesellschaft ist mit ihrem Kapitalwert bei den Gesellschaftern anteilig zu berücksichtigen (BFH-Urteil vom 7.12.1984, BStBl 1985 II S. 239)."

46. Nach Abschnitt 81 wird folgender Abschnitt 81 a eingefügt:

"81 a. Sonstige Abzüge

(1) ¹Schulden und sonstige Abzüge im Zusammenhang mit Gewerbebetrieben, die nach § 95 Abs. 1 BewG nicht zum Betriebsvermögen gehören, sind auch nicht bei der Ermittlung des Gesamtvermögens abzuziehen. ²Hierzu gehören z.B. bei Betriebsgrundstücken Überlasten aus der Denkmalpflege.

(2) Wegen des Abzugs von Schulden eines Gesellschafters gegenüber einer Personengesellschaft vgl. Abschnitt 30 Abs. 3 a Satz 4."

47. In Abschnitt 88 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte ", z.B. Bundesbahn oder Bundespost," gestrichen.

48. In Abschnitt 98 Satz 1 werden die Worte "3.3.1989 (BStBl I S. 327), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8.10.1990 (BGBl I S. 2141) geändert worden ist," durch die Worte "31.1.1994 (BGBl I S. 149)" ersetzt.

49. Abschnitt 100 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Worte "Artikel 16 des Gesetzes vom 13.9.1993 (BGBl I S. 1569, BStBl. I S. 774)" durch die Worte "Artikel 3 des Zweiten Finanzmarktförderungsgesetzes vom 26.7.1994 (BGBl I S. 1749, BStBl. I S. 586)" ersetzt.

b) In Nummer 5 werden nach dem Klammerzitat "(BGBl. I S. 998)" die Worte ", zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2.8.1994 (BGBl. I S. 2018)," eingefügt.

c) In Nummer 6 werden die Worte "durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.1.1993 (BGBl. I S. 114)" durch die Worte "zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 2.8.1994 (BGBl. I S. 2018" ersetzt.

d) Nach Nummer 7 wird folgende neue Nummer 8 angefügt:

"8. Gemeinsame Unternehmen nach Artikel 48 in Verbindung mit Anhang III des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) vom 25.3.1957 (BGBl 1957 II S. 1014)."

50. Abschnitt 101 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte "70.000 DM" durch die Worte "120.000 DM" ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte "140.000 DM" durch die Worte "240.000 DM" ersetzt.

51. Nach Abschnitt 101 wird folgender Abschnitt 101 a eingefügt:

"101 a. Berechnung der Vermögensteuer

(1) Das land- und forstwirtschaftliche Vermögen, das Betriebsvermögen und die Beteiligungswerte im Sinne des § 110 Abs. 1 Nr. 3 BewG (vgl. Abschnitt 62 a) unterliegen mit den im steuerpflichtigen Vermögen enthaltenen Wertansätzen einem Steuersatz von 0,5 v.H., während das übrige Vermögen einem Steuersatz von 1 v.H. unterliegt.

(2) Die festzusetzende Vermögensteuer beträgt

1. 0,5 v.H. des begünstigten Vermögens. Negatives Betriebsvermögen ist mit anderem, dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Vermögen zu saldieren. Das begünstigte Vermögen ist auf volle tausend DM aufzurunden und höchstens in Höhe des steuerpflichtigen Vermögens anzusetzen;

2. 1 v.H. des steuerpflichtigen Vermögens, soweit es nicht dem Steuersatz von 0,5 v.H. unterliegt.

Beispiel A

Land- und forstwirtschaftliches Vermögen	19.400 DM
Grundvermögen (einschließlich Zuschlag)	71.120 DM
Sonstiges Vermögen nach Abzug des Freibetrags gem. § 110 Abs. 2 BewG (ohne Beteiligungswerte)	<u>150.000 DM</u>
Rohvermögen	240.520 DM
Schulden	././ <u>50.000 DM</u>
Gesamtvermögen	190.520 DM
abgerundet	190.000 DM
abzüglich Freibetrag nach § 6 Abs. 1 VStG	<u>120.000 DM</u>
steuerpflichtiges Vermögen	70.000 DM =====

Berechnung der VSt

0,5 v.H. von 20.000 DM	=	100 DM
(19.400 DM, aufgerundet auf 20.000 DM)		
1 v.H. von 50.000 DM	=	500 DM
(70.000 DM abzüglich 20.000 DM)		
		<u>600 DM.</u> =====

Beispiel B

Grundvermögen (einschließlich Zuschlag)	98.000 DM
Betriebsvermögen	././ 250.000 DM
Wirtschaftsgüter im Sinne des § 110 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BewG (nach Abzug des Frei- betrags nach § 110 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 BewG)	200.000 DM
Beteiligungswerte im Sinne des § 110 Abs. 1 Nr. 3 BewG	100.000 DM
Anderes sonstiges Vermögen (nach Berücksichtigung der Freibeträge und Freigrenzen)	<u>60.000 DM</u>
Rohvermögen	208.000 DM
Schulden	././ <u>50.000 DM</u>

Gesamtvermögen	158.000 DM
abzüglich Freibetrag nach § 6 Abs. 1 VStG	<u>120.000 DM</u>
steuerpflichtiges Vermögen	38.000 DM =====

Berechnung der VSt

0,5 v.H. von	0 DM	0 DM
(das zu versteuernde begünstigte Vermögen ist negativ: ./.. 250.000 DM + 100.000 DM = ./.. 150.000 DM)		
1 v.H. von	38.000 DM	<u>380 DM</u>
		380 DM. =====

Beispiel C

Grundvermögen (einschließlich Zuschlag)	98.000 DM
Betriebsvermögen (nach Berücksichtigung des § 117 a BewG)	75.000 DM
Wirtschaftsgüter im Sinne des § 110 Abs. 1 Nr. 1 BewG	8.000 DM
./.. Freibetrag nach § 110 Abs. 2 BewG	<u>8.000 DM</u>
	0 DM
Beteiligungswerte im Sinne des § 110 Abs. 1 Nr. 3 BewG	27.000 DM
./.. verbleibender Freibetrag nach § 110 Abs. 2 BewG	<u>2.000 DM</u>
	25.000 DM
Anderes sonstiges Vermögen (nach Berücksichtigung der Freibeträge und Freigrenzen)	<u>52.000 DM</u>
Rohvermögen	250.000 DM
Schulden	./.. <u>40.000 DM</u>
Gesamtvermögen	210.000 DM
abzüglich Freibetrag nach § 6 Abs. 1 VStG	<u>120.000 DM</u>
steuerpflichtiges Vermögen	90.000 DM =====

Berechnung der VSt

0,5 v.H. von 90.000 DM	=	450 DM
(zu versteuerndes begünstigtes Vermögen 75.000 DM + 25.000 DM = 100.000 DM, höchstens jedoch 90.000 DM)		
1 v.H. von 0 DM	=	0 DM
(steuerpflichtiges Vermögen 90.000 DM, davon bereits versteuert mit 0,5 v.H. 90.000 DM)		
		<u>450 DM.</u>
		=====

52. In Abschnitt 102 werden die Beispiele wie folgt gefaßt:

"Beispiel A:

Ein unbeschränkt Steuerpflichtiger hat folgendes Vermögen:

Ein Grundstück im Ausland (Staat A), das nicht zu einem Betriebsvermögen gehört, mit einem gemeinen Wert von 120.000 DM. Dieses Grundstück ist mit Schulden in Höhe von 30.000 DM belastet. Sonstiges inländisches Vermögen im Sinne des § 110 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BewG ist - nach Berücksichtigung der Freibeträge - in Höhe von 570.000 DM vorhanden. Der Steuerpflichtige hat für das Grundstück bereits eine ausländische Vermögensteuer in Höhe von 1.350 DM bezahlt. Der anrechenbare Betrag ist wie folgt zu berechnen:

ausländisches Grundstück	120.000 DM
sonstiges Vermögen	<u>570.000 DM</u>
Rohvermögen	690.000 DM
./. Schulden	<u>30.000 DM</u>
Gesamtvermögen	660.000 DM
./. Freibetrag	<u>120.000 DM</u>
steuerpflichtiges Vermögen	540.000 DM
Steuer 1 v.H.	5.400 DM

Das ausländische Grundstück ist nach Abzug der Schulden im Gesamtvermögen mit einem Wert von 90.000 DM enthalten. Von der veranlagten inländischen Vermögensteuer

entfallen $\frac{90.000}{660.000}$ von 5.400 DM = 737 DM auf das

ausländische Grundstück. Von der ausländischen Vermögensteuer in Höhe von 1.350 DM können deshalb nur 737 DM auf die deutsche Vermögensteuer angerechnet werden.

Beispiel B:

Sachverhalt wie vor mit folgender Abweichung:

Das ausländische Grundstück (Staat A) gehört zu einem inländischen Betriebsvermögen, das sich wie folgt ermittelt:

Einheitswert des Betriebsvermögens	900.000 DM
./. Freibetrag nach § 117 a Abs. 1 Satz 1 BewG	<u>500.000 DM</u>
verbleibendes Betriebsvermögen	400.000 DM
davon 75 v.H. (§ 117 a Abs. 1 Satz 2 BewG)	300.000 DM

Der anrechenbare Betrag ist wie folgt zu berechnen:

Betriebsvermögen	300.000 DM
sonstiges Vermögen	<u>570.000 DM</u>
Gesamtvermögen	870.000 DM
./. Freibetrag	<u>120.000 DM</u>
steuerpflichtiges Vermögen	750.000 DM
Steuer 0,5 v.H. von 300.000 DM	1.500 DM
1 v.H. von 450.000 DM	<u>4.500 DM</u>
Steuer insgesamt	<u>6.000 DM</u> =====

Nach Berücksichtigung der anteiligen Vergünstigung nach
§ 117 a BewG (500.000 DM + 100.000 DM) in Höhe von

$$\frac{600.000 \text{ DM} \times 90.000 \text{ DM}}{900.000 \text{ DM}} = 60.000 \text{ DM}$$

verbleibt ein steuerpflichtiges Auslandsvermögen von
(90.000 ./. 60.000 =) 30.000 DM.

Von der veranlagten inländischen Vermögensteuer entfallen

$$\frac{30.000}{870.000} \text{ von } 6.000 \text{ DM} = 207 \text{ DM auf das ausländische Grundstück.}$$

Von der ausländischen Vermögensteuer in Höhe von 1.350 DM
können somit nur 207 DM auf die deutsche Vermögensteuer ange-
rechnet werden.

Beispiel C:

Sachverhalt wie unter Beispiel B; der unbeschränkt Steuer-
pflichtige hat jedoch noch weiteres Betriebsvermögen in Höhe
von 150.000 DM. Die wirtschaftliche Einheit dieses Gewerbebe-
triebs erstreckt sich ausschließlich auf das Ausland
(Staat B). Für dieses Betriebsvermögen wurde eine ausländische
Vermögensteuer in Höhe von 450 DM bezahlt. Die anrechenbaren
Beträge sind wie folgt zu berechnen:

Betriebsvermögen des Staates B	150.000 DM
Betriebsvermögen (siehe Beispiel B)	300.000 DM
sonstiges Vermögen	<u>570.000 DM</u>
Gesamtvermögen	1.020.000 DM
./. Freibetrag	<u>120.000 DM</u>
steuerpflichtiges Vermögen	900.000 DM
Steuer 0,5 v.H. von 450.000 DM	2.250 DM

1 v.H. von 450.000 DM	<u>4.500 DM</u>
Steuer insgesamt	6.750 DM =====

Von der veranlagten inländischen Vermögensteuer entfallen auf das Betriebsvermögen
im Staat B $\frac{150.000}{1.020.000}$ von 6.750 DM = 993 DM.

Somit kann die ausländische Vermögensteuer des Staates B in Höhe von 450 DM voll angerechnet werden.

Von der veranlagten inländischen Vermögensteuer entfallen auf das ausländische Grundstück
im Staat A $\frac{30.000}{1.020.000}$ von 6.750 DM = 199 DM.

Die Vermögensteuer des Staates A von 1.350 DM kann somit nur in Höhe von 199 DM angerechnet werden.

Die anrechenbare ausländische Vermögensteuer beträgt in diesem Fall somit insgesamt (450 DM + 199 DM =) 649 DM."

53. Abschnitt 104 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 2 wird das Zitat "\$ 16 Abs. 1 Nr. 2 VStG" durch das Zitat "\$ 16 Abs. 1 Nr. 1 VStG" ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird das Zitat "Abschnitt 174 Abs. 2 EStR" durch das Zitat "R 174 Abs. 1 EStR" ersetzt.

54. Abschnitt 106 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"106. Zusammenveranlagung mit Kindern über 18 Jahre"

b) Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. a) Das Kind befindet sich noch in der Berufsausbildung oder leistet den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst, durch den die Berufsausbildung unterbrochen wird (vgl. Absätze 3 und 4), ein freiwilliges soziales Jahr (vgl. Absatz 5) oder ein freiwilliges ökologisches Jahr (vgl. Absatz 5 a). Für die Auslegung des Begriffs "Berufsausbildung" gilt R 180 EStR.

oder

b) Das Kind kann mangels Ausbildungsplatzes die Berufsausbildung nicht beginnen oder fortsetzen. Die Bestimmungen in R 180 a EStR gelten entsprechend."

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "Gesetz vom 20.12.1991 (BGBl. I S. 2317)," durch die Worte "Artikel 1 des Gesetzes vom 21.6.1994 (BGBl. I S. 1286)," ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte "Gesetz vom 11.6.1992 (BGBl. I S. 1030)," durch die Worte "Artikel 2 des Gesetzes vom 21.6.1994 (BGBl. I S. 1286)," ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 2 wird das Zitat "Abschnitt 180 Abs. 2 EStR" durch das Zitat "R 180 Abs. 2 bis 4 EStR" ersetzt.

e) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

"(5) ¹Das freiwillige soziale Jahr ist nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17.8.1964 (BGBl. I S. 640, BStBl I S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.1993 (BGBl. I S. 2118, BStBl 1994 I S. 19), abzuleisten. ²Hierzu vgl. auch R 180 c EStR".

f) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 5 a eingefügt:

"(5 a) Das freiwillige ökologische Jahr ist nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17.12.1993 (BGBl. I S. 2118, BStBl 1994 I S. 19) abzuleisten."

55. Abschnitt 107 wird wie folgt gefaßt:

"107. Neuveranlagungen

(1) ¹Die Änderung der Verhältnisse für die Zusammenveranlagung nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 VStG und die Wertabweichung nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 VStG sind selbständige Gründe für eine Neuveranlagung. ²Bei einer Änderung der Verhältnisse für die Zusammenveranlagung wird stets das Gesamtvermögen des jeweiligen Stichtags zugrunde gelegt. ³In einem solchen Fall kommt es nicht darauf an, ob die Wertgrenzen des § 16 Abs. 1 Nr. 2 VStG erreicht werden.

(2) Eine Neuveranlagung nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 VStG kann auch Folge einer Vermögensumschichtung sein, z.B. durch Verkauf von Beteiligungswerten (§ 110 Abs. 1 Nr. 3 BewG) und Anlage des Verkaufserlöses im anderen sonstigen Vermögen oder Grundvermögen.

906/94

(3) ¹Die Neuveranlagung hat in der Regel zur Voraussetzung, daß eine Veranlagung auf einen früheren Zeitpunkt bereits vorliegt. ²War eine Vermögensteuer nicht festzusetzen, weil das Gesamtvermögen die Summe der Freibeträge nicht überschritten hatte, kommt vorbehaltlich des Absatzes 1 eine Neuveranlagung erstmalig auf den Zeitpunkt in Betracht, an dem eine Vermögensteuer von mindestens 1.000 DM festzusetzen ist. ³Dasselbe gilt, wenn von einer Festsetzung der Vermögensteuer im Hinblick auf § 20 Abs. 2 VStG abgesehen wurde.

(4) ¹Die Regelungen der §§ 11 Abs. 3 und 12 Abs. 4 VStG stellen selbständige Neuveranlagungsgründe dar. ²Eine Neuveranlagung nach diesen Vorschriften ist deshalb auch dann durchzuführen, wenn die Wertgrenzen des § 16 Abs. 1 Nr. 2 VStG nicht erreicht sind."

56. Abschnitt 108 wird gestrichen.

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut der Vermögensteuer-Richtlinien unter Berücksichtigung der sich aus Artikel 1 ergebenden Änderungen unter der Überschrift "Vermögenssteuer-Richtlinien 1995 (VStR 1995)" im Bundessteuerblatt bekannt machen.

Der Bundesrat hat zugestimmt

Bonn, den

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Waigel

25.11.94

Beschluß
des Bundesrates

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung der
Vermögensteuer-Richtlinien 1993

Der Bundesrat hat in seiner 677. Sitzung am 25. November 1994 beschlossen, der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 108 Abs. 7 des Grundgesetzes
zuzustimmen.

09.11.94

Fz

Berichtigung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung der Vermögensteuer-Richtlinien 1993

Der Chef des Bundeskanzleramtes hat mit Schreiben vom 9. November 1994
- 021 (43) - 522 02 - Ve 50/94 - folgendes mitgeteilt:

"Aufgrund der zwischenzeitlichen Gesetzgebung sind einige redaktionelle
Änderungen erforderlich, die in der beigefügten Anlage zusammengestellt und
durch Unterstreichung gegenüber der zugeleiteten Fassung kenntlich gemacht
sind. Die Änderungen haben keine sachlichen Auswirkungen."

Anlage

Änderungen der

Vermögensteuer-Änderungsrichtlinien 1993

Zu Nummer 2: Abschnitt 3

Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

d) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

"(7) Anteilsscheine, die von Kapitalanlagegesellschaften (§ 1 Abs. 1 KAGG i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.1.1970, BGBl. I S. 127, BStBl I S. 187, das zuletzt durch Artikel 45 des Gesetzes vom 5.10.1994, BGBl. I S. 2911, geändert worden ist) ausgegeben worden sind, und ausländische Investmentanteile (§ 1 Abs. 1 AuslInvestmG vom 28.7.1969, BGBl. I S. 986, BStBl I S. 435, das zuletzt durch Artikel 4 des Zweiten Finanzmarktförderungsgesetzes vom 26.7.1994, BGBl. I S. 1749, BStBl I S. 586, geändert worden ist) sind nach § 11 Abs. 4 BewG mit dem Rücknahmepreis anzusetzen."

Zu Nummer 6: Abschnitt 9

Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

a) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefaßt:

"(2) ¹Bei der Prüfung, ob ein Einfluß auf die Geschäftsführung besteht, sind nicht nur die Anteile des Gesellschafters, sondern auch solche Anteile mit zu berücksichtigen, die ihm zwar nicht gehören, ihm aber die Ausübung der Gesellschaftsrechte ganz oder teilweise ermöglichen. ²Die von einem herr-

schenden und einem beherrschten Unternehmen gehaltenen Anteile sind zusammenzurechnen (BFH-Urteil vom 9.2.1994, BStBl II S. 501). ³Eine atypische Unterbeteiligung an dem Stammkapital einer GmbH ist nicht deshalb ohne Einfluß auf die Geschäftsführung der GmbH, weil nach dem Unterbeteiligungsverhältnis nur der Hauptbeteiligte die Gesellschaftsrechte gegenüber der GmbH ausüben kann (BFH-Urteil vom 12.5.1978, BStBl II S. 520). ⁴Gleiches gilt, wenn an den Anteilen ein Nießbrauch besteht und der Nießbrauchsberechtigte die Stimmrechte ausüben kann. ⁵Wegen der Zusammenrechnung von Ehegattenanteilen oder Anteilen der Eltern und ihrer Kinder bei der Prüfung der Einflußmöglichkeit auf die Geschäftsführung vgl. Abschnitt 3 Abs. 4. ⁶Ergibt sich durch die Zusammenrechnung, daß die Anteile insgesamt einen Einfluß auf die Geschäftsführung gewähren, sind die von den einzelnen Gesellschaftern gehaltenen Anteile - unabhängig von ihrer jeweiligen prozentualen Beteiligungshöhe - als Anteile mit Einfluß auf die Geschäftsführung nach den Abschnitten 5 bis 8 zu bewerten."

Zu Nummer 10: Abschnitt 18.

Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

- c) In Absatz 6 wird das Zitat "10.5.1993 (BStBl I S. 487)" durch das Zitat "12.10.1994 (BStBl I S. 775)" ersetzt.

Zu Nummer 12: Abschnitt 20

Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

- c) In Absatz 11 wird das Zitat "10.5.1993 (BStBl I S. 487)" durch das Zitat "12.10.1994 (BStBl I S. 775)" ersetzt.

Zu Nummer 19: Abschnitt 38 Abs. 2

Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

- a) In Nummer 3 werden die Worte "Artikel 65 der Verordnung vom 26.2.1993 (BGBl. I S. 278)" durch die Worte "Artikel 12 Abs. 83 des Gesetzes vom 14.9.1994 (BGBl. I S. 2325)" ersetzt.

Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

- c) In Nummer 5 werden die Worte "Artikel 30 der Verordnung vom 26.2.1993 (BGBl. I S. 278)" durch die Worte "Artikel 12 Abs. 19 des Gesetzes vom 14.9.1994 (BGBl. I S. 2325)" ersetzt.

Zu Nummer 41: Abschnitt 70

Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden das Wort "und" durch ein Komma ersetzt und nach den Worten "(BStBl II S. 450)" die Worte "und vom 16.12.1992 (BStBl 1993 II S. 270)" angefügt.

Zu Nummer 42: Abschnitt 72

Die Nummer 42 wird wie folgt gefaßt:

42. Abschnitt 72 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"¹Ansprüche nach dem Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 24.6.1994 (BGBl. I S. 1325), Ansprüche nach dem Gesetz über Entschädigung für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet vom 22.4.1992 (BGBl. I S. 906) und Ansprüche nach dem strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz vom 29.10.1992 (BGBl. I S. 1814), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. 6.1994 (BGBl. I S. 1311), werden zur Vermögensteuer nicht herangezogen, soweit sie für Schäden an Leben, Körper, Gesundheit und Freiheitsentzug gewährt werden (§ 111 Nr. 6 BewG)."

b) In Absatz 2 werden die Worte "zuletzt geändert durch Artikel 33 der Verordnung vom 26.2.1993 (BGBl. I S. 278)" durch die Worte ", das zuletzt durch Gesetz vom 29.9.1994 (BGBl. I S. 2770) geändert worden ist," ersetzt.

Zu Nummer 49: Abschnitt 100

Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

a) In Nummer 2 werden die Worte "Artikel 16 des Gesetzes vom 13.9.1993 (BGBl. I S. 1569, BStBl I S. 774)" durch die Worte "Artikel 45 des Gesetzes vom 5.10.1994 (BGBl. I S. 2911)" ersetzt.

Zu Nummer 54: Abschnitt 106

Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "vom 13.6.1986 (BGBI. I S. 879), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1991 (BGBI. I S. 2317)," durch die Worte "vom 14.7.1994 (BGBI. I S. 1505), das zuletzt durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 19.10.1994 (BGBI. I S. 2978) geändert worden ist," ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte "vom 31.7.1986 (BGBI. I S. 1205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.6.1992 (BGBI. I S. 1030)," durch die Worte "vom 28.9.1994 (BGBI. I S. 2811)" ersetzt.

